

## **Anlage 4: Weitere Anlagen**

### **Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum**

#### **Architektur**

##### **Master of Engineering**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 01.07.2025

Gültig ab 01.05.2026

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Ziele, Ausbildungsinhalte.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Praxisstellen für das Vorpraktikum.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Dauer des Vorpraktikums .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Organisation des Vorpraktikums.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Anlaufstelle, Zuständigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>

## § 1 Ziele, Ausbildungsinhalte

- (1) Als Ergänzung zu den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Vorpraktikum in einem Architekturbüro zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
  - a) erste Einblicke in und ein grundsätzliches Verständnis für den Berufsalltag, seine Organisation, Abläufe und Verfahren sowie die Arbeitsbedingungen und -inhalte des Berufsfeldes sowie
  - b) vertiefende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der architektonischen und planerischen Praxis.
- (2) Das Praktikum ist in mindestens drei Tätigkeitsfeldern des Architekten (gemäß Leistungsphasen der HOAI) in einem Architektur- bzw. Planungsbüro abzuleisten.

## § 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (2) Geeignete Praxisstellen sind Architektur- und Planungsbüros, die Architektenleistungen gemäß HOAI erbringen und deren Inhaber:in/Leiter:in im Berufsverzeichnis einer Architekten- und Stadtplanerkammer eingetragen ist.

## § 3 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Als Praxisphase ist ein Büropraktikum von mindestens zwölf Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens sechs Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im § 6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

## § 4 Organisation des Vorpraktikums

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
  - a) Bescheinigung der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift) und
  - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Sekretariat des Fachbereichs erhältlich oder als Download auf der Website des Fachbereichs).

## § 5 Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase

Der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit in einem Architektur- bzw. Planungsbüro kann auf Antrag durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten als Ersatz für das Vorpraktikum anerkannt werden, soweit die vorstehenden Regelungen erfüllt sind.

## § 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit

Ansprechpartner:in vor und während des Büropraktikums ist die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift